

Amtliche Bekanntmachungen

der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 15 15. Mai 2018

Vierte Änderungssatzung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 27. November 2014

Vom 15. Mai 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zul. geändert durch G. vom 15. Juni 2010 (GBI. S. 422, 427) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 15. Mai 2018 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

- Artikel 1 Vierte Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit) vom 27. November 2014
- (1) In § 3 Abs. 5 Nr. 3 a) wird bei dem Kriterium bb) die ECTS-Punktezahl von 120 auf 60 festgesetzt.
- (2) In § 3 Abs. 5 wird die bisherige Angabe bei Nr. 4: "das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 a) oder b) erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records", ersetzt durch folgende Angabe:
 - "das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 a) oder b) erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und sofern vorhanden das Diploma Supplement;"

(3) In § 3 Abs. 5 wird der bisherige letzte Satz: "Die Nachweise gemäß Nr. 3 und 4 sowie 7 und 8 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen", geändert wie folgt:

"Die Nachweise gemäß Nr. 3 und 4 sowie 7 und 8 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen."

- (4) In § 7 wird die Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
- (5) a) In § 8 Abs. 1 wird die Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
 - b) In § 8 Abs. 2 wird die Angabe "Nr. 1 bis 4" ersetzt durch "Nr. 1 oder 2 sowie 3".
 - c) In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "Nr. 1 bis 4" ersetzt durch "Nr. 1 oder 2 sowie 3".
 - d) In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird die maximal erzielbare Punktzahl von bisher "45" auf "40" festgesetzt.
- (6) a) In Anlage 1, Abs. 1, wird direkt nach der Klammer ergänzt: "gemäß den Regelungen in Abs. 2".
 - b) In Anlage 1, Abs. 2, Nr. 1 b), Satz 1, wird die Angabe "B1" ersetzt durch "A2".
 - c) In Anlage 1, Abs. 2, Nr. 2 a), erhält Satz 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

"Nachweis der Kenntnis von zwei Fremdsprachen, die eine ist <u>mindestens</u> auf dem Niveau B2 und die andere <u>mindestens</u> auf dem Niveau <u>A2</u> des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu beherrschen."

- d) In Anlage 1 entfällt der bisherige Abs. 5 ersatzlos.
- (7) In Anlage 3 erhält die Tabelle zur zweiten Fremdsprache in Abs. 2 folgende Form:

Niveau des Gemeinsamen europä- ischen Referenzrahmens für Sprachen	Punkte
C2	5
C1	4
B2	3
B1	2
A2	0

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2018 in Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2018

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg